

Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 25. März 2019

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 2, 5, 6, 8 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 25. März 2019 folgende Satzung, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2019, beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Beverstedt betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 12. Oktober 2015 in der Fassung vom 25. März 2019 Kanalisationsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage (Niederschlagswassergebühren).

Abschnitt II Niederschlagswassergebühr

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage wird eine Niederschlagswassergebühr für die privaten Grundstücke und die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder von denen Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt.

§ 3 Gebührenmaßstab *1)

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten Grundstücks- und Straßenfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser unmittelbar über eine direkte Leitung (z. B. Regenfallrohr, Rohrleitung) oder mittelbar über andere Flächen (z. B. Garagenzufahrt – Gehweg – Straßeneinlauf) in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt (Bemessungsfläche). Als befestigt gelten Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen, Plattenbelege und befahrbare wassergebundene Decken (z. B. Schotter, Splitt). Die Bemessungsfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet. Änderungen der Bemessungsfläche bis zu 10 Quadratmeter bleiben unbeachtlich.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde auf deren Anforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlage mitzuteilen. Maßgeblich sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommen die Gebührenpflichtigen ihren Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

(3) Niederschlagswasser, das nach seiner Benutzung als Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird, muss vor seiner Verwendung mit geeichten Wasserzählern gemessen werden.

§ 4 Gebührensatz *1)

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,29 € je Quadratmeter bebaute oder befestigte private Grundstücksfläche bzw. öffentliche Straßen-, Wege- und Platzfläche pro Kalenderjahr.

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Gebührenpflichtig für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist der jeweilige Straßenbaulastträger.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück oder die Straßenfläche an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage von dem Grundstück oder der Straßenfläche Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum (nur volle Monate).

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit *1)

Die Niederschlagswassergebühr wird als Jahresgebühr durch Bescheid festgesetzt und kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die Gebühr ist in vierteljährlichen Teilzahlungen zum 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. zu leisten. Bei einer unterjährigen Entstehung der Gebührenpflicht wird die Niederschlagswassergebühr nach Festsetzung 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt III Schlussvorschriften

§ 9 Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde bzw. dem von ihr beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde beziehungsweise der von ihr beauftragte Dritte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück oder hinsichtlich der Straßenbaulast ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 2 und den §§ 9 und 10 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Beverstedt, 16. Dezember 2019

L.S.

Gemeinde Beverstedt

Dieckmann
Bürgermeister